

Rückführungen im Rahmen von Dublin II nach Polen

Eine Ist-Stand-Erhebung zur Situation Geflüchteter

04.11.2013

Tanja Salzmann
salzmanntanja@yahoo.de

von:

Heiner Thiele
heiner_thiele@freenet.de

Inhalt

1 Einleitung.....	4
2 Feldbeschreibung	4
2.1 Polnisches Asylsystem.....	4
2.2 Dublin II-Verordnung.....	6
3 Praktischer Rahmen.....	6
3.1 Helsinki Foundation for Human Rights (HFHR).....	7
3.2 Homo Faber.....	7
3.3 Caritas.....	7
3.4 Fundacja Międzynarodowa Inicjatywa Humanitarna (IHIF).....	7
4 Ergebnisse.....	8
4.1 Strukturelle Ebene.....	8
4.1.1 Geschlossene Unterbringung	8
4.1.1.1 Medizinische Versorgung.....	8
4.1.1.2 Psychosoziale Versorgung.....	8
4.1.1.3 Zugang zu Recht.....	9
4.1.1.4 Sonstiges.....	9
4.1.2 Offene Unterbringung.....	10
4.1.2.1 Materielle Versorgung.....	10
4.1.2.2 Medizinische Versorgung	10
4.1.2.3 Psychosoziale Versorgung.....	11
4.1.2.4 Zugang zu Recht.....	11
4.1.2.5 Sonstiges.....	12
4.1.3 Private Unterbringung während des Verfahrens.....	12
4.1.3.1 Materielle Versorgung.....	12
4.1.3.2 Zugang zu Recht	12
4.1.4 Nach Abschluss des Asylverfahrens.....	12
4.1.4.1 Materielle Versorgung.....	12
4.1.4.2 Medizinische Versorgung.....	13
4.1.4.3 Zugang zu Recht	13
4.1.5 Sonstiges.....	13
4.1.5.1 Dublin II-Verordnung.....	13
4.1.5.2 Verteilung und Erstaufnahme.....	14
4.1.5.3 Zugang zu Bildung.....	15
4.1.5.4 Zugang zum Arbeitsmarkt	15
4.1.5.5 Erreichbarkeit	16
4.1.5.6 Verfahren allgemein	16
4.1.5.7 Sprache und Übersetzung	17
4.2 Individuelle Ebene.....	17
4.2.1 Rassismus.....	17
4.2.2 Vulnerable Gruppen.....	18
4.2.2.1 Familien	18
4.2.2.2 Kinder.....	18
4.2.2.3 Traumatisierte und Folteropfer.....	19
4.2.2.4 Sonstiges	19
4.2.3 Situation der Tschetschen_innen.....	19
4.2.4 Gründe für Weiterflucht.....	20
4.3 Helfer_innen Ebene	20

4.3.1 Wahrnehmung eigener Effektivität	20
4.3.2 Prognosen der politischen Entwicklung	21
4.3.3 Kooperation zwischen NGO und Staat	21
4.3.4 Kooperation zwischen NGO und Zentren	22
4.3.5 Forderungen der NGOs	22
5 Fazit.....	23
Literatur.....	25

1 Einleitung

„[Es] liegen ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen in Polen nicht den europaweit vereinbarten Mindeststandards entsprechen. Dies betrifft offenbar vor allem die Unterbringung, den sozialen Schutz und die medizinische Versorgung der Schutzsuchenden.“¹

Dies konstatiert das Verwaltungsgericht Meiningen am 26.04.2013 und setzt erstmalig die Rückführung eines afghanischen Geflüchteten nach Polen aus. Während gerade der Umgang Italiens und Griechenlands mit Geflüchteten sowohl medial als auch in der Arbeit verschiedener NGOs im Vordergrund steht, werden die Länder der östlichen EU-Außengrenze weitaus weniger in den Fokus genommen. Wir wollen in Polen forschen, um auf Probleme im Umgang mit Geflüchteten aufmerksam zu machen, die wir auch immer als Probleme europäischer Flüchtlings- und Migrationspolitik identifizieren. In diesem Zusammenhang geht es uns nicht darum, die deutsche mit der polnischen Politik zu vergleichen und zu behaupten, die bundesdeutschen Zustände seien für Geflüchtete zumutbar oder gar nicht zu kritisieren. Wir untersuchen die spezifischen Umstände in Polen, um ggf. Argumente für eine Praxis zu finden, Rückführungen nach Polen in Einzelfällen auszusetzen. Wir erwarten uns von der Erhebung der tatsächlichen Situation Geflüchteter in Polen sowohl eine Analyse gesellschaftlicher Realitäten und lebensweltlicher Ist-Zustände, als auch – im Nachgang zur eigentlichen Forschung – die Verwendung bzw. Aufbereitung der Ergebnisse für eine Praxis, die eben dieser gesellschaftlichen Realität gerecht werden und zu ihrer Verbesserung beitragen will. Wir können unsere Arbeit an bereits geleistete Forschung anknüpfen. Für besonders erwähnenswert halten wir in diesem Zusammenhang den Bericht der polnischen NGO „Helsinki Foundation for Human Rights“ (HFHR 2012).

Unser Bericht ist entstanden im Rahmen des Masterstudiums „Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“² Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine um den wissenschaftstheoretischen Teil gekürzte Version des dem Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit (ZPSA) vorliegenden Projektberichts.

2 Feldbeschreibung

2.1 Polnisches Asylsystem

Im folgenden Abschnitt erfolgt ein kurzer Überblick zum polnischen Asylverfahren. Die Gesetzesrecherchen sind eine Herausforderung, da sowohl die Gesetzestexte als auch Sekundärliteratur fast nur auf polnisch vorliegen.

Im Jahr 1991 unterzeichnete Polen die GFK und im Jahr 1993 die EMRK. (Vgl. Müller 2010, S. 260) Das Recht auf Asyl ist im Artikel 56 der Polnischen Verfassung vom 2. April 1997 verankert. Weitere gesetzliche Grundlagen sind das Ausländergesetz (Ustawa O cudzoziemcach) und das Ausländerschutzgesetz (Ustawa o udzielaniu cudzoziemcom ochrony na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej), beide aus dem Jahr 2003, zuletzt geändert in 2006 und 2008. (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 1) Die wichtigsten in das Asylverfahren involvierten Instanzen sind der Grenzschutz (*Straz Graniczna*), die Ausländerbehörde (*UdsC*), der Flüchtlingsrat (*Rada do Spraw Uchodźców*) und das Oberstes Verwaltungsgericht (*Status uchodźcy*). (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 2)

¹ Beschluss vom 26.04.2013 - 8 E 20075/13 Me

² <http://www.zpsa.de> (Stand 01.11.2013)

Nach der Einreise in Polen müssen Geflüchtete so schnell wie möglich ihren Asylantrag beim Grenzschutz stellen. Anschließend wird dieser innerhalb von 48 Stunden an die Leiter_in der Ausländerbehörde weitergeleitet. Nach Aufnahme des Asylantrages erfolgt durch den Grenzschutz bereits ein kurzes Interview, in dem Informationen zur Person, wesentlichen Fluchtgründen und Gründen für das Asylgesuch erfragt werden. Während des Interviews sind Dolmetscher_innen anwesend, so dass die Geflüchteten in einer Sprache ihrer Wahl sprechen können. (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 4) Es werden Fotografien von der Person gemacht und ihre Fingerabdrücke genommen, ausgenommen dabei sind Kinder bis 14 Jahre. (Vgl. CBAR – BCHV 2011, S. 5) Wenn Polen als zuständig für den Asylantrag erklärt wird, d.h. die Person nicht aufgrund der Dublin II-Verordnung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat überstellt wird, kommt es zu folgendem Verlauf: In einem ausführlicheren Interview werden die Geflüchteten zur Situation in ihren Herkunftsländern und die Route der Flucht befragt. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Anwesenheit einer Dolmetscher_in, NGOs empfehlen außerdem die Anwesenheit einer Anwält_in. Das Interview wird in polnisch verschriftlicht und mit der Unterzeichnung durch die befragte Person bestätigt diese die Richtigkeit des Geschriebenen. Zusammen mit anderen Dokumenten und Unterlagen wird das Dokument an die Ausländerbehörde weitergereicht. Der erste Durchlauf des Asylverfahrens sollte möglichst innerhalb einer Frist von sechs Monaten abgeschlossen werden, meist dauert es jedoch länger. Nach Ablauf der sechs Monate bekommen die Geflüchteten eine befristete Arbeitserlaubnis. (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es bei der Prüfung des Asylantrages zu einem beschleunigten Verfahren kommen. (Vgl. CBAR – BCHV 2011, S. 13) Wenn der Asylantrag nicht abgelehnt bzw. eingestellt wird, können Geflüchtete folgende zeitlich befristeten Aufenthaltsstaus erhalten: Asylstatus, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, temporärer Schutz und Duldung. (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 2 f.)

Während des Asylverfahrens werden Geflüchtete auf verschiedene Arten untergebracht: Erstaufnahmezentren bzw. offene Zentren („reception centers“ oder auch „open centers“), geschlossene Zentren („guarded centers“ oder auch „closed centers“) und Abschiebehaft („deportation-arrests“). (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 11 f.) Laut Dawid Cegiełka³ (Referent Tagung Frankfurt/Oder) werden die Geflüchteten für wenige Tage in den beiden zentralen Erstaufnahmezentren in Dębak oder Biała Podlaska untergebracht und anschließend durch die Ausländerbehörde innerhalb Polens in andere offene oder geschlossene Zentren verteilt. Mit der Begründung der illegalen Einreise können Geflüchtete unmittelbar nach dem ersten Kontakt mit dem Grenzschutz in geschlossenen Zentren untergebracht werden. Weitere Gründe zur Unterbringung in diesen Zentren sind: „identity of the application, to prevent an abuse of the asylum procedure, to prevent a threat to other people's safety, health, life or property, to protect the defence or safety of the state or safety and public order“. (CBAR – BCHV 2011, 13) Geflüchtete dürfen maximal ein Jahr in geschlossenen Zentren untergebracht werden und haben das Recht, mit NGOs in Kontakt zu treten. (Vgl. ebd., S. 14) Aufgrund von Abschiebebeschlüssen kann sich der Aufenthalt bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Innerhalb der geschlossenen Zentren gibt es gesonderte Bereiche, welche als Abschiebehaft genutzt werden. (Vgl. Project Cooperation 2012, S. 12) Nach der Rücküberstellung aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Polen kann der Grenzschutz aus oben genannten Gründen beim zuständigen Gericht ebenfalls eine Unterbringung in geschlossenen Zentren beantragen. (Vgl. Project

³ Referent bei der Tagung „Flüchtlingsschutz in Deutschland und Polen“ vom 12. - 14.04.2013 Frankfurt/Oder; Mitarbeiter der NGO „Stowarzyszenie Interwencji Prawnej“ (SPI; „Association For Legal Intervention“), <http://interwencjaprawna.pl/en/> (Stand 18.10.2013)

Cooperation 2012, S. 4)

2.2 Dublin II-Verordnung

Mit unserer Forschung bewegen wir uns rechtlich im Rahmen des polnischen Ausländer- und Ausländerschutzgesetzes und auf europäischer Ebene im Geltungsbereich von Dublin II⁴. Anspruch der europäischen Flüchtlingspolitik und im Besonderen der Dublin-Gesetzgebung ist eine Harmonisierung des europäischen Flüchtlings- und Asylrechts. Kernstück der Dublin II-Verordnung ist die Regelung der Zuständigkeiten für die Aufnahme von Geflüchteten und die Bearbeitung ihrer Asylanträge. Nach dieser Regelung ist der EU-Mitgliedsstaat, den Geflüchtete zuerst erreichen, zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Werden Geflüchtete in einem anderen als dem aufgreifenden Mitgliedsstaat angetroffen, werden sie auf Grundlage der Dublin II-Verordnung in das entsprechende Ersteinreiseland zurückgeschoben. So wird das *doing border* an die Außengrenzen der EU oder in Transiträume⁵ verlagert. „Der Verordnung immanent ist jedoch auch der Charakter der Abschreckung potentieller Flüchtender, wie ihn sogar der Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Bewertung des Dublin Systems (KOM 2007, S. 11) betont. Es geht also bereits im Vorfeld um das Verhindern des Betretens europäischen Hoheitsgebietes, um daraus sich gegebenenfalls ableitende völkerrechtliche Ansprüche gar nicht erst entstehen zu lassen.“ (Thiele 2013, S. 3)

Die parallel zu unserer Forschungsarbeit in Kraft getretene Dublin III-Verordnung beschreibt Koray Yılmaz-Günay als „eine Vereinheitlichung auf niedrigem Niveau, die die Verantwortung auf die Mitgliedsstaaten zurückverlagert.“ (Yılmaz-Günay 2013, S. 4 f.)

Im Entstehungsprozess der Dublin-Gesetze „ergaben sich unterschiedliche Ansprüche der jeweiligen Akteure im Gesetzgebungsprozess. Ehemalige Transitländer wurden nun verpflichtet, Asylanträge von Geflüchteten zu behandeln, Zielländer, die so mehrheitlich von sogenannten sicheren Mitgliedstaaten umgeben waren, können sich einfacher vor unerwünschter Migration abschotten.“ (Thiele 2013, S. 5) Neben dem gesetzlichen Rahmen wurde mit EURODAC eine Datenbank etabliert, in die seit 2000 Fingerabdrücke und persönliche Daten aller bei unerlaubtem Grenzübertritt aufgegriffenen Geflüchteten (über 14 Jahren) speichert. (Vgl. ebd., S. 5) Die konkreten Modalitäten zu Aufnahme und Umgang mit Geflüchteten regelt die die Dublin-Gesetze flankierende Aufnahmerichtlinie⁶. Menschenrechtlich problematisch erwiesen sich bei der Dublin II-Verordnung unter anderem die Zunahme freiheitsentziehender Maßnahmen, fehlende Rechtssicherheit und das Risiko der Verletzung des *non-refoulement* Prinzips der GFK. (Vgl. ebd. S. 10 ff.)

Durch die Neufassung der Dublin-Gesetze, in denen Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie, die EURODAC-Verordnung und der Kern, also die Dublin III-Verordnung, modifiziert wurden, scheint eher eine Verschärfung der vorher schon restriktiven Gesetzgebung erfolgt zu sein. (Vgl. Yılmaz-Günay 2013, S. 3 ff.)

3 Praktischer Rahmen

Unser Forschungsprojekt umfasst einen Gesamtzeitraum von knapp einem Jahr. In diesen Zeitraum fallen sowohl Projektplanung, Forschungsdesign, praktische Durchführung der

⁴ Respektive die seit dem 19.07.2013 inkraftgetretene modifizierte Dublin III-Verordnung.

⁵ Wie z.B. durch das Flughafenverfahren.

⁶ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

Interviews inklusive Transkription und Auswertung sowie das Verfassen dieses Berichtes. Die Forschungsreise erfolgte vom 26. bis zum 30. Mai 2013. Insgesamt befragten wir Mitarbeiterinnen der folgenden vier NGOs:

3.1 Helsinki Foundation for Human Rights (HFHR)

Die HFHR ist eine NGO mit Sitz in Warschau, die primär Rechtsberatung für Geflüchtete anbietet. Zudem ist die NGO im Bereich Monitoring aktiv, beobachtet und beschreibt staatliche Einrichtungen, verfasst Kommentare zu relevanten Rechtsbereichen und bietet Bildungsprogramme an. (Vgl. Darstellung der teilnehmenden Organisationen, Anhang) Zudem sind Mitarbeiter_innen dieser NGO Autor_innen des Monitoringberichts „Migration is not a crime“⁷.

Das Interview führten wir mit zwei Anwältinnen der HFHR am 27. Mai 2013. Beide arbeiten im Bereich der Rechtsberatung und besuchen in dieser Funktion auch geschlossene Zentren.

3.2 Homo Faber

Die Hauptaufgabenfelder der Lubliner NGO sind „Good Governance, Interculturalism, Sustainable Development“⁸, was Monitoring, Bildungsprojekte und den Betrieb eines Cafés mit einschließt. Wir sprachen am 28. Mai 2013 mit zwei Vertreterinnen des Bereiches Interculturalism. Der Fokus ihrer Arbeit liegt auf Bildungsprojekten und pädagogischer Arbeit mit den Kindern Geflüchteter im Bereich der offenen Zentren.

3.3 Caritas

Die Caritas⁹ in Biała Podlaska bietet Hilfe, Rechtsberatung und Unterstützung bei Ämtergängen für Geflüchtete sowohl in offenen als auch in geschlossenen Zentren an. Die Caritas betreibt in gesamt Polen fünf Büros mit dem Tätigkeitsfeld Flüchtlingsarbeit (Biała Podlaska, Białystok, Lublin, Slubice, Zgorzelec). (Vgl. Interview 3) Wir führten am 29. Mai 2013 ein Interview mit einer Mitarbeiterin des Bereichs Flüchtlingshilfe.

3.4 Fundacja Międzynarodowa Inicjatywa Humanitarna (IHIF)

Das letzte Interview führten wir am 30. Mai 2013 erneut in Warschau, mit einer Mitarbeiterin der NGO IHIF¹⁰, deren Hauptaufgaben im Bereich psychologischer und psycho-sozialer Hilfen liegen. So erstellt die NGO psychologische Gutachten für Geflüchtete, besucht mit Kinderpsycholog_innen Kinder sowohl in offenen als auch in geschlossenen Zentren und bietet zusätzlich Fortbildungen zum Umgang mit vulnerablen Personen besonders für Ärzt_innen und den Grenzschutz an.

⁷ <http://www.hfhr.pl/en/raport-migracja-to-nie-zbrodnia/> (Stand 18.10.2013)

⁸ <http://www.hf.org.pl/ao/index.php?id=7> (Stand 18.10.2013)

⁹ <http://www.caritasbp.pl> (Stand 18.10.2013)

¹⁰ <http://www.ihif.eu> (Stand 18.10.2013)

4 Ergebnisse

4.1 Strukturelle Ebene

4.1.1 Geschlossene Unterbringung

4.1.1.1 Medizinische Versorgung

Gesetzlich geregelt ist lediglich, dass eine Ärzt_in in jedem geschlossenen Zentrum angestellt sein muss. Nicht geregelt sind allerdings die Dienstzeiten. So kommt es u.U. zu ärztlicher Präsenz von nur einer Stunde am Tag. Ähnliches gilt für Krankenpfleger_innen. Die Dienstzeiten werden von jedem geschlossenen Zentrum vertraglich mit einem Krankenhaus geregelt. Hinzu kommt, dass Ärzt_innen primär für die Mitarbeiter_innen des Grenzschutzes angestellt sind, d.h. die Versorgung Geflüchteter ist möglicherweise nachrangig. Aus diesem Umstand können auch Widersprüche auf der Handlungsebene zwischen ärztlichem Ethos und Arbeitsauftrag erwachsen. Diese verschiedenen Aufgaben führen ggf. zu Überlastung der Ärzt_innen. Geflüchtete, die nicht deutlich auf sich aufmerksam machen können, bekommen dadurch nicht die benötigte Versorgung („quiet sufferers“). Die Überlastung des medizinischen Fachpersonals kann durch fehlende Supervision, Trainings und mangelnde Unterstützung noch verstärkt werden und in Frustration umschlagen. Schwierig gestaltet sich offensichtlich auch die Kommunikation zwischen Ärzt_innen und Geflüchteten, da in der Regel keine Dolmetscher_innen zur Verfügung gestellt werden. Wird übersetzt, dann von Angestellten des Grenzschutzes, denen Geflüchtete kaum offen begegnen können.

Strukturell bedingt haben Geflüchtete keine freie Arztwahl. Hinzu kommt, dass die in den geschlossenen Zentren angestellten Ärzt_innen oft Fachärzt_innen sind, deren Qualifikation u.U. den realen Bedürfnissen der Geflüchteten nicht entspricht. In dringenden Fällen haben Geflüchtete allerdings die Möglichkeit, sich mit dem Krankenwagen in ein Krankenhaus einliefern zu lassen.

4.1.1.2 Psychosoziale Versorgung

Gesetzlich festgelegt ist mindestens die Anstellung einer Psycholog_in oder Psychiater_in. Ähnlich den Ärzt_innen ist aber nicht geregelt, in welchem Zeitrahmen diese den Geflüchteten zur Verfügung stehen. Ebenfalls analog zu den Ärzt_innen ist psychologisches Fachpersonal Teil des Grenzschutzes und primär für dessen Mitarbeiter_innen zuständig, mit denselben daraus folgenden Problemen: Widersprüche zwischen Berufsethos und staatlichem Auftrag, nachrangige Behandlung Geflüchteter und – in diesem Kontext besonders relevant – mangelndes Vertrauen der Geflüchteten in das psychologische Fachpersonal. Zur Überlastung durch hohe Fallzahlen kommt hier ebenfalls das Fehlen von Supervision, speziellem Training und sonstiger Unterstützung.

Können Dolmetscher_innen nicht von NGOs gestellt werden, werden Übersetzer_innen des Grenzschutzes hinzugezogen, was das Vertrauensverhältnis erneut gefährdet. Bringen NGOs Psycholog_innen von außerhalb, wird diesen oft nicht erlaubt, Klient_innen in ihren privaten Räumen zu sprechen, sondern sie werden auf Besucherräume verwiesen, auch wenn sie Kinder einschätzen oder untersuchen wollen. Bezüglich der Versorgung von Kindern zeigt sich ein weiteres Problem: keines der geschlossenen

Zentren scheint über eine Kinderpsycholog_in zu verfügen.

Die psychische Situation Geflüchteter wird zusätzlich beeinträchtigt durch fehlende Beschäftigung und Langeweile, zumal Freizeitaktivitäten offenbar zeitlich auf eine Stunde pro Tag beschränkt sind.

4.1.1.3 Zugang zu Recht

Für Geflüchtete in geschlossenen Zentren gibt es in Polen keine staatliche Rechtsberatung. Es wird derzeit lediglich daran gearbeitet, eine Rückkehrberatung zu implementieren. Rechtsberatung wird komplett von NGOs geleistet, was auch Versuche mit einschließt, die Entlassung Geflüchteter und deren Verlegung in offene Zentren zu erwirken. Dies erfordert eine Gerichtsentscheidung, die offensichtlich – wenn sie von NGOs eingebracht wird – häufig negativ beschieden wird. NGOs erhalten jedoch öffentliche Mittel für Rechtsberatung.

NGOs versuchen im Rahmen von Besuchen und Monitorings in Kontakt mit Geflüchteten zu kommen. Darüber hinaus können Geflüchtete selbst mit NGOs via Telefon, Fax oder E-Mail in Kontakt treten. Entsprechende Informationen hängen aus oder werden u.U. direkt vom Grenzschutz weitergegeben. NGOs können in diesem Kontext beraten und übersetzen, jedoch in Verfahren in der Regel keine Interessenvertretung anbieten. Rechtsvertretungen werden – bis auf in Zeit und Engagement eingeschränkte Pflichtverteidiger_innen („office attorneys“) – nicht kostenlos angeboten.

4.1.1.4 Sonstiges

Neben den geschlossenen Zentren gibt es in Polen zusätzliche Abschiebehaftanstalten (seit dem 15.12.2012 gibt es nur noch zwei). Diese Abschiebehaft ist jedoch lediglich strikter als andere geschlossene Zentren. Untergebracht werden dort für andere „gefährliche“ Geflüchtete, die Entscheidung zur Abschiebehaft trifft ein Gericht auf Anfrage des Grenzschutzes.

Generell bemängeln die befragten NGOs den Charakter der geschlossenen Zentren als zu rigoros und gefängnisähnlich. Dort Inhaftierte haben keine Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung. Auf keinen Fall sind geschlossene Zentren Orte, an denen Kinder untergebracht werden sollten. Es gibt weiterhin keine Identifikationsmechanismen für vulnerable Personen, den Mitarbeiter_innen des Grenzschutzes fehlen die Kapazitäten für Einzelfallentscheidungen. Mit der Verlegung vulnerabler Personen in offene Einrichtungen existieren kaum positive Erfahrungen. Oft ist ein monatelanger Rechtsstreit notwendig.

Obwohl die Unterbringung in geschlossenen Zentren auf ein Jahr beschränkt ist, kann sie um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn eine Abschiebeentscheidung vorliegt.

Da es offensichtlich keine einheitliche Regelung gibt, wie der Aufenthalt Geflüchteter in geschlossenen Zentren gestaltet werden soll, existieren große Unterschiede zwischen den Einrichtungen, sowohl was ihren (baulichen) Zustand angeht als auch welche Regeln vor Ort existieren und wie sie angewendet werden. Trotz der verschiedenen Bedingungen haben Geflüchtete selbst in den besseren Einrichtungen mit fünf bis sieben Personen pro Zimmer kaum eine Chance auf Privatsphäre.

Nach Hungerstreiks in den Einrichtungen begann Ende 2012 eine offizielle Evaluierung der Zustände in geschlossenen Zentren in Polen.

4.1.2 Offene Unterbringung

4.1.2.1 Materielle Versorgung

Wenn Geflüchtete in offenen Zentren untergebracht sind, werden sie über diese Zentren mit Lebensmitteln versorgt. Das Geld für die Verpflegung können sie sich auch auszahlen lassen. Ergänzend existieren geringfügige Bargeldleistungen. Wenn Kinder zur Schule gehen, kann der Familie zusätzliches Geld zur Finanzierung der Schulspeisung gewährt werden. Die materielle Unterstützung wird bis zu zwei Monate nach Beendigung des ersten Asylverfahrens gewährt. Im laufenden Folgeverfahren muss die Unterstützung ebenfalls gewährleistet werden, nach der endgültigen Entscheidung weitere 14 Tage. Das Folgeverfahren wird jedoch oft abgebrochen, wenn die Geflüchteten keine neuen Beweise oder Sachverhalte vorlegen können. In Einzelfällen leisten auch NGOs materielle Unterstützung, da die staatliche Unterstützung als zu gering angesehen wird.

4.1.2.2 Medizinische Versorgung

Geflüchtete haben grundsätzlich das gleiche Recht auf medizinische Versorgung wie polnische Staatsbürger_innen. Medizinisches Personal ist stundenweise in den offenen Zentren anwesend. Dies ist durch gesetzliche Mindeststandards geregelt. Die Ärzt_innen werden primär durch die Ausländerbehörde auf Honorarbasis angestellt, unterstützende Dolmetscher_innen werden nicht finanziert. Zwar wird versucht bei der Auswahl der Ärzt_innen auf Fremdsprachenkenntnisse zu achten, aber Verständigungsschwierigkeiten werden von den NGOs als eines der Hauptprobleme beim Zugang zur medizinischen Versorgung gesehen. An dieser Stelle versuchen NGOs auszuhelfen oder es wird mit der Hilfe von Bekannten improvisiert.

Alternativ zur Versorgung in den Zentren können Geflüchtete die Notaufnahmen von öffentlichen Krankenhäusern aufsuchen. Hier kommt es aber immer wieder zu Missverständnissen und Unsicherheiten über den Versicherungsschutz der Geflüchteten, da sich deren Dokumente von denen polnischer Staatsbürger_innen unterscheiden. Fachärzt_innen müssen nach Überweisung durch die Ärzt_innen aus den Zentren selbstständig aufgesucht werden. Dieser Weg kann jedoch versperrt bleiben, wenn aufgrund von Kommunikationsproblemen oder mangelnden zeitlichen Ressourcen in den Zentren Diagnosen falsch gestellt werden bzw. der Bedarf zur Weiterbehandlung nicht erkannt wird.

Die gesetzlichen Mindeststandards des Versorgungsumfanges werden als unzureichend kritisiert. Diese Standards richten sich scheinbar nicht nach der jeweiligen Größe der Zentren. Es bilden sich oft Warteschlangen bei den Sprechstunden, Ärzt_innen müssen teilweise unter starkem Zeitdruck und schlechten Bedingungen arbeiten. Dies kann zu Frustration bei medizinischem Personal führen, die u.U. auf die Geflüchteten übertragen wird. Aufgrund des Arbeitsverhältnisses auf Honorarbasis haben die Ärzt_innen Verdienstaufschlag bei Krankheit oder Abwesenheit durch Urlaub. Es werden keine Supervisionen oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Falls NGOs Weiterbildungen anbieten, können die Ärzt_innen diese aufgrund geringer eigener zeitlicher Ressourcen oft nicht wahrnehmen. Manche Medikamente müssen selbst finanziert werden, u.U. können NGOs die Kosten tragen. NGOs fordern, die Vorortzeit der Ärzt_innen zu erhöhen, um sie dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Vor allem die Versorgung von Kindern durch Kinderärzt_innen sollte stärker berücksichtigt werden, ebenso der Zugang zu speziellen Fachärzt_innen.

4.1.2.3 Psychosoziale Versorgung

Wie auch im Fall der medizinischen Versorgung gibt es für diesen Bereich gesetzliche Mindeststandards und das Personal ist überwiegend durch die polnische Ausländerbehörde auf Honorarbasis angestellt. Problematisch bei diesen Arbeitsverhältnissen ist, dass bei Arbeitszeitausfall aufgrund von Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen kein Verdienstaustausch existiert und z.B. Supervisionen als Arbeitsentlastung nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies kann die professionellen Helfer_innen stark belasten und zu Frustration und Burnout führen. Weiterbildungen für dieses Tätigkeitsfeld mit seinen spezifischen Herausforderungen werden nicht finanziert.

Mehrere NGOs formulieren deutlich, dass das psychosoziale Versorgungsangebot dem Bedarf in den Zentren nicht gerecht wird. In einigen Zentren sind Psycholog_innen zwei bis drei mal pro Woche für wenige Stunden vor Ort, teilweise kommt jedoch auch nur einmal wöchentlich eine professionelle Helfer_in in ein Zentrum mit bis zu 100 Plätzen. Geflüchtete können u.U. durch eine Überweisung von Ärzt_innen externe psychologische Hilfe in Anspruch nehmen. Hürde dabei ist die Diagnostik durch die Ärzt_in, verstärkt durch Kommunikationsprobleme (vgl. 7.1.2.2 - Medizinische Versorgung in offenen Zentren). Auch wenn Mitarbeiter_innen in einigen Zentren bemüht sind, den Geflüchteten psychosoziale Unterstützung möglichst flexibel zur Verfügung zu stellen, kann teilweise in akuten Krisensituationen nicht angemessen reagiert werden. In einigen Zentren sind Geflüchtete nicht über psychosoziale Hilfsangebote informiert.

Für viele Geflüchtete ist die Nutzung dieses Hilfsangebotes aufgrund von Traumatisierungen, negativen Erinnerungen an Kriegs- und Fluchterfahrungen und ggf. auch kulturellen Barrieren bereits eine Herausforderung. Wie bei der medizinischen Versorgung werden auch hier keine Dolmetscher_innen durch den polnischen Staat finanziert. Kommunikationsprobleme beeinflussen damit massiv den Zugang und die Nutzung dieser Angebote. NGOs versuchen dies aufzufangen, indem sie ergänzend Psycholog_innen mit Fremdsprachenkenntnissen anstellen. Andernfalls müssen Bekannte für die Übersetzung herangezogen werden, was vertrauensvolle Gespräche erschwert bis unmöglich macht. Die Erfahrungen der NGOs zeigen, dass in keinem der ihnen bekannten Zentren Kinder- und Jugendpsycholog_innen arbeiten. Die in den Zentren tätigen Sozialarbeiter_innen können meist nur administrative Aufgaben übernehmen, Unterstützung beim Ausfüllen von Dokumenten leisten oder nützliche Informationen weitergeben. Für Tätigkeiten darüber hinaus haben sie schlichtweg keine Zeit.

4.1.2.4 Zugang zu Recht

Die Rechtsberatung in offenen Zentren wird ausschließlich durch NGOs durchgeführt. Teilweise suchen die NGOs die offenen Zentren auf, teils gehen die Geflüchteten zu den NGOs. Letzteres ist stark von der geografischen Erreichbarkeit abhängig (vgl. 7.1.5.5 - Erreichbarkeit). Vor allem in ländlichen Gebieten sind NGOs meist in entfernteren Städten angesiedelt. In wenigen Fällen können private Busse oder Autos gestellt oder die Fahrtkosten übernommen werden. NGOs versuchen ihre Beratung in unterschiedlichen Sprachen anzubieten. Dabei können jedoch nicht alle Sprachen abgedeckt werden (vgl. 7.1.5.7 - Sprache und Übersetzung). Die Rechtsberatung wird kostenfrei angeboten, die Verteidigung vor Gericht kann von NGOs aber nicht übernommen werden (vgl. 7.1.1.3 – Zugang zu Recht in geschlossenen Zentren).

4.1.2.5 Sonstiges

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften müssen die Zentren über Räumlichkeiten für Freizeitaktivitäten verfügen. Beispiele dafür sind Gebetsräume, Kinder- und Jugendclubs, Frauentreffs, Räume für Gesprächsmöglichkeiten mit Ärzt_innen und Psycholog_innen. In der Praxis müssen die NGOs vor Ort teilweise feststellen, dass diese Räume zwar vorhanden sind, aber von niemandem benutzt werden dürfen. In manchen Zentren werden bereits Sprachkurse für Erwachsene angeboten. Perspektivisch soll dies in allen Zentren passieren. Eine der befragten NGOs bietet in einigen offenen Zentren Freizeitmöglichkeiten und Bildungsangebote für Kinder an. Werden Familien von einem offenen in ein geschlossenes Zentrum verlegt, ist eine pädagogische Förderung nicht weiter möglich.

4.1.3 Private Unterbringung während des Verfahrens

4.1.3.1 Materielle Versorgung

Die Wohnungsnahme außerhalb von Zentren muss durch die polnischen Autoritäten („chief of refugees in Warsaw“¹¹) genehmigt werden. Dies wird primär den als gefährdet betrachteten Gruppen gewährt, so z.B. Frauen mit Kindern, oder präventiv, um kulturelle Konflikte in bestimmten Zentren zu vermeiden. Im Fall einer Genehmigung können Geflüchtete finanzielle Unterstützung beantragen. Diese liegt zur Zeit der Untersuchung bei 25 Złoty pro Tag, also 750 Złoty pro Monat, was ungefähr 180 Euro entspricht. Für eine dreiköpfige Familie liegt dieser Betrag bei 1350 Złoty, ca. 320 Euro. Davon müssen alle Ausgaben - von der Miete bis zu Medikamenten - abgedeckt werden. Es stellt sich meist als schwierig heraus, überhaupt eine Wohnung zu finden, sei es, weil der Wohnungsmarkt sowieso angespannt ist, günstige Wohnungen nur schwer zu finden sind oder aufgrund rassistischer Zuschreibungen der Vermieter_innen. Finden Geflüchtete eine Wohnung ist der Zustand meist schlecht, da sie aus finanziellen Gründen nur wenig Geld in die Miete investieren können. Aus diesem Grund entscheiden sich viele Geflüchtete zu einer Rückkehr in die Zentren, in denen wenigstens basale Bedürfnisse wie Unterkunft und Essen ausreichend befriedigt werden.

4.1.3.2 Zugang zu Recht

Rechtsberatung wird auch für außerhalb der Zentren lebende Geflüchtete kostenlos durch NGOs geleistet, Strafverteidigung nicht mit eingeschlossen.

4.1.4 Nach Abschluss des Asylverfahrens

4.1.4.1 Materielle Versorgung

Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels erhalten Geflüchtete ein Jahr lang finanzielle Unterstützung und einen obligatorischen Sprachkurs. Die finanzielle Unterstützung wird dem Einzelfall angepasst und hat eine Höchstgrenze. Das Integrationssystem scheint jedoch nicht auszureichen: Der einjährige Sprachkurs genügt nicht, um zufriedenstellende

¹¹ Vermutlich ist damit die Ausländerbehörde gemeint

Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung zum Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die finanzielle Unterstützung nach Beendigung des sogenannten Integrationsjahres entspricht im Umfang der Sozialhilfe polnischer Staatsbürger_innen und wird von derselben Behörde (MOPS) gewährt. Diese Unterstützung reicht ohne ein intaktes soziales Netzwerk nicht zum Überleben.

4.1.4.2 Medizinische Versorgung

Nach Anerkennung des Flüchtlingsstatus sind Geflüchtete krankenversichert und haben damit denselben Anspruch und Zugang zum Gesundheitssystem wie polnische Staatsbürger_innen. Von den Expertinnen wurden diesbezüglich aber keine konkreten Angaben zu Geflüchteten mit anderen Aufenthaltstiteln gemacht.

4.1.4.3 Zugang zu Recht

Auch nach Abschluss des Asylverfahrens können Geflüchtete weiterhin rechtliche Beratung durch die NGOs erhalten, bei einem Negativbescheid beispielsweise zur Wiedereröffnung des Verfahrens, Einlegung von Widerspruch usw. Auch in diesem Zusammenhang verweisen einige der NGOs auf die kostenfreie Beratung. Es ändert sich jedoch nichts an der Tatsache, dass sie in der Regel keine Rechtsvertretung für die direkte Durchführung des Verfahrens anbieten können.

4.1.5 Sonstiges

4.1.5.1 Dublin II-Verordnung

Durch die Lage an der EU-Außengrenze wird Polen durch die NGOs oft als Transitland beschrieben. Nur in sehr wenigen Fällen werden Geflüchtete in Polen aufgegriffen, die anschließend aufgrund der Dublin II-Verordnung in andere EU-Mitgliedsstaaten zurück überstellt werden. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich daher auf Geflüchtete, die aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach Polen rückgeführt wurden.

Nur in einem Ausnahmefall wurde davon berichtet, dass der Grenzschutz bei der Rücküberstellung direkt Kontakt zu einer NGO aufnimmt, damit diese die Personen unmittelbar bei ihrer Ankunft in Polen unterstützen kann. Die zurück überstellten Geflüchteten sind verpflichtet, sich bei der Ausländerbehörde in Warschau vorzustellen. Diese entscheidet anschließend über die Platzierung und ggf. über die Wiederaufnahme des Asylverfahrens.

Das Verlassen Polens trotz eines noch laufenden Asylverfahrens wird zwar offiziell nicht als Ablehnungsgrund gewertet und schließt einen positiven Abschluss des Asylverfahrens nicht aus. Bei Negativbescheiden kann diese Tatsache jedoch mit erwähnt und Geflüchteten in diesem Zusammenhang ökonomische Gründe für ihre Migration unterstellt werden. Davon sind besonders Georgier_innen betroffen. Deren Chancen in Polen Asyl bzw. subsidiären Schutz zu bekommen sind unabhängig davon sehr gering.

Wenn zurückgeschobene Geflüchtete in Zentren untergebracht werden, kommen sie auf dieselbe Art wie andere in Kontakt mit den NGOs und können die gleichen Unterstützungsangebote nutzen. NGOs beraten bei der Wiederaufnahme und Fortführung des Asylverfahrens, übersetzen Dokumente, erklären ggf. warum Personen nach der

Rückkehr in geschlossenen Zentren untergebracht wurden. Außerdem versuchen sie Kontakt zu Anwalt_innen oder Angehörigen in anderen EU-Staaten aufzunehmen und so ggf. nützliche Informationen oder Kooperationen für den Weiterverlauf des Asylverfahrens oder eine Familienzusammenführung zu bekommen. Andererseits sind es auch Anwalt_innen und Angehörige zurückgeschobener Geflüchteter, die den Kontakt zu NGOs suchen, um herauszufinden, wo bestimmte Personen untergebracht wurden. Zum Erhalt derartiger Informationen können NGOs mit dem Grenzschutz kooperieren. In Ausnahmefällen kann den zurückgeschobenen Geflüchteten auch materiell geholfen werden, so z.B. durch Zugtickets oder Bekleidung. Teilweise sind NGOs damit konfrontiert, dass Familienangehörige getrennt zurückgeschoben werden und engagieren sich dann für deren Zusammenführung. In welcher gesundheitlichen oder psychischen Kondition die Geflüchteten in Polen ankommen kann nicht nachvollzogen werden.

NGOs kritisieren an der Dublin II-Verordnung und deren rigorosen Durchführung, dass vor der Rückschiebung nicht andere Aspekte der EU-internen Weiterflucht geprüft werden. Unbeachtet bleibt in manchen Fällen, ob es in anderen Staaten bereits Familienangehörige gibt und eine Zusammenführung erfolgen könnte. Möglicherweise kann besonders vulnerablen Personen in anderen EU-Mitgliedsstaaten medizinisch oder psychologisch besser geholfen werden. Die Dublin II-Verordnung wird im Sinne der Schutzsuchenden und der EU-internen Ressourcen als ineffektiv und Ressourcenverschwendung betrachtet.

4.1.5.2 Verteilung und Erstaufnahme

Nach dem Grenzübertritt werden Geflüchtete aufgefordert, sich innerhalb eines Tages selbstständig in eines der beiden Erstaufnahmezentren in Denbak oder Biała Podlaska zu begeben. Von dort erfolgt die Verteilung auf die verschiedenen Zentren, wobei diese außer der Kapazität weder bei der Art der Unterbringung (offen oder geschlossen) noch bei der geographischen Verteilung nachvollziehbaren Kriterien zu folgen scheint. Die Entscheidung trifft die Ausländerbehörde in Warschau. Auf die Verteilung können offensichtlich weder die Geflüchteten noch die NGOs Einfluss nehmen. Es gibt aber die Möglichkeit, im Nachhinein einen Antrag auf Umverteilung zu stellen. Die Einheit der Familie soll bei der Verteilung respektiert werden.

Ob Geflüchtete offen oder geschlossen untergebracht werden, entscheidet ein Gericht auf Antrag des Grenzschutzes. Dieser hat 48 Stunden Zeit, einen Antrag auf geschlossene Unterbringung zu stellen. Daraufhin bleiben dem Gericht noch 24 Stunden, um den Antrag zu prüfen und einzuschätzen, inwiefern der Geflüchtete transport- und haftfähig ist. Diese Entscheidung beinhaltet eine medizinische Untersuchung, allerdings ohne Psycholog_innen und Dolmetscher_innen. Vulnerable Personen können so nicht ausreichend erkannt werden und werden u.U. lange Zeit inhaftiert. Und dies, obwohl ein Gesetz existiert, demzufolge Opfer von Gewalt oder Folter nicht oder nur wenn sie eine Gefahr darstellen inhaftiert werden sollen. Dieses Gesetz findet laut Aussage einer Expertin jedoch keine Anwendung.

In Polen gibt es ca. 770 Plätze in geschlossenen Zentren in Krosno Odrzanskie im Westen, Ketrzyn im Nord-Osten, Białystok, Biała Podlaska und Przemyśl an der östlichen Grenze und Lesznawola zentral in der Nähe Warschaus. Wegen der Nähe zur westlichen Grenze werden Dublin II-Rückkehrer_innen, die auf dem Landweg nach Polen zurückgeführt werden, wohl häufig in Krosno Odrzanskie inhaftiert, sofern noch Platz in der nur 70 Personen fassenden Einrichtung ist. Die Gründe für die Inhaftierung in

geschlossenen Zentren sind nicht klar nachvollziehbar. Eine Rückführung im Rahmen der Dublin II-Verordnung und vermutete erneute Fluchtgefahr könnten ein Grund sein, die Haft könnte aber auch als Instrument der Warnung vor einer Weiterflucht dienen. Wurde ein Asylantrag bereits abgelehnt, auch wenn dazu noch kein Widerspruch eingelegt wurde, ist die Unterbringung in einem geschlossenen Zentrum sehr wahrscheinlich. Auch Familien und Kinder werden inhaftiert. Georgier_innen werden offensichtlich in aller Regel geschlossen untergebracht. In die zusätzlich existierenden Abschiebehafteinrichtungen werden Geflüchtete verbracht, von denen eine (vermeintliche oder reale) Gefährdung ausgeht.

4.1.5.3 Zugang zu Bildung

Offiziell haben Schulen in Polen die Möglichkeit, Gelder für zusätzlichen Sprachunterricht zu beantragen und andere ergänzende Bildungsangebote durchzuführen oder sogenannte „personal assistants/assistants of culture“ zu installieren, die den Schüler_innen die Teilhabe am Unterricht der staatlichen Schulen erleichtern sollen. Dies muss jedoch von der Kommune genehmigt werden und ist damit von deren finanzieller Situation abhängig. Bei zusätzlich durch die Schulen angebotenen Sprachkursen kann problematisch sein, dass dieselben Lehrer_innen, die den regulären Unterricht anbieten, nach der Schule Polnischkurse geben. Dies könnte Kinder demotivieren, ähnlich wie es der unsichere Aufenthaltsstatus schwer macht, sich auf Bildungsangebote einzulassen. Zudem sind manche Lehrer_innen in Hinblick auf kulturelle Verschiedenheit unzureichend sensibilisiert, wobei es auch gegenteilige, sehr positive Erfahrungen gibt. Das Schulsystem scheint weiterhin nach oben wenig durchlässig. Anteilig besuchen nur wenige minderjährige Geflüchtete Gymnasien, möglicherweise weil geflüchtete Jugendliche bereits frühzeitig auf ein finanzielles Einkommen angewiesen sind, um beispielsweise ihre Familie unterstützen zu können. Eine Hilfe beim Zugang zum Arbeitsmarkt wäre hier u.U. eine sinnvolle Alternative.

NGOs führen ergänzende Bildungsangebote durch, sowohl in offenen Zentren als auch in Schulen. Aufgrund der befristeten Fördermittel können Bildungsangebote von NGOs jedoch nicht kontinuierlich angeboten werden. In geschlossenen Zentren werden diese Angebote offensichtlich nicht genehmigt.

Bildungsangebote für erwachsene Geflüchtete sind sehr beschränkt. Nach Erhalt eines Aufenthaltstitels sind sie für ein Jahr verpflichtet, einen polnischen Sprachkurs zu besuchen. Vorher und nach Ablauf dieses Jahres gibt es jedoch keine weitere Förderung. Dieses eine Jahr scheint als Voraussetzung zum Erlernen der Sprache und damit als wichtiger Beitrag zum Zugang zum Arbeitsmarkt nicht ausreichend zu sein. Gefordert wird deswegen bereits in den Aufnahmезentren Sprachkurse anzubieten. Existierende Weiterbildungsangebote werden als ineffektiv kritisiert.

4.1.5.4 Zugang zum Arbeitsmarkt

Geflüchtete dürfen nach sechs Monaten unverschuldeten Wartens auf eine Asylentscheidung eine Arbeitserlaubnis beantragen, der praktische Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet sich jedoch schwierig. Zum einen liegt das an Sprachproblemen der Geflüchteten. Mit dem derzeitigen Angebot an Sprachkursen bräuchte es mehrere Jahre, um polnisch ausreichend zu beherrschen. Zudem verhalten sich Arbeitgeber_innen bei einer Einstellung aufgrund des unsicheren Status Geflüchteter zögernd, sie misstrauen der

durch die Behörden ausgestellten Arbeitserlaubnis. NGOs müssen zur Sicherheit oft Bestätigungen ausstellen. Hinzu kommen u.U. rassistische Einstellungen, polnische Staatsbürger_innen werden Geflüchteten oft vorgezogen oder Geflüchtete werden zu schlechteren Konditionen eingestellt. Während des laufenden Verfahrens rentiert sich arbeiten für Geflüchtete finanziell in aller Regel nicht, da hinzuverdientes Geld von der staatlichen Unterstützung abgezogen wird. Für Geflüchtete, die einen Abschluss mitbringen, gestaltet sich das Verfahren der Nostrifikation kompliziert und langwierig. So bleiben ihnen selbst bei höheren Bildungsabschlüssen lediglich einfachere Arbeiten. Während der Unterbringung in Zentren gibt es keinerlei Unterstützung oder Coaching für die Arbeitssuche, auch danach sind Geflüchtete auf sich allein gestellt. So können sich nur wenige mit regulärer Arbeit finanzieren, vorrangig alleinstehende und gesunde Personen finden eine ausreichende Beschäftigung. Der Rest wird auch aufgrund des schon für polnische Staatsbürger_innen schwachen Arbeitsmarktes in die illegalisierte Arbeit abgedrängt. Auf dem Schwarzmarkt müssen Geflüchtete jedoch mit Niedriglohnarbeiter_innen aus den östlichen Nachbarländern konkurrieren, die u.U. für sieben Złoty (also ca. 1,65 Euro) pro Stunde arbeiten.

4.1.5.5 Erreichbarkeit

Viele Beratungsangebote und Unterstützungsleistungen werden in Polen ausschließlich von NGOs angeboten. Diese können aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen dem Bedarf nicht immer gerecht werden, auch wenn NGOs und die Mitarbeiter_innen mancher Zentren sehr bemüht sind, Hilfe zu gewährleisten. Die meisten NGOs sind in den Großstädten Warschau, Krakau, Lublin und Białystok ansässig. Bei der Unterbringung in von diesen Städten entfernteren Zentren wird bereits die geografische Lage ein nur schwer zu überwindendes Hindernis. Reisekosten können den Geflüchteten nicht erstattet werden, die Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Fax kann ein direktes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Zu geschlossenen Einrichtungen bekommen offensichtlich nur bestimmte NGOs Zugang, was die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse einschränkt. Andererseits können vor allem kleinere NGOs es sich nicht leisten, Reisen ihrer Mitarbeiter_innen in sehr weit entfernte Zentren zu finanzieren. Weiterhin können kulturelle und sprachliche Barrieren die Erreichbarkeit Geflüchteter erschweren. Besonders hervorgehoben wird die Multiplikatorenrolle sozialer Netzwerke, die Kontakte und Informationen über die Tätigkeiten von verschiedenen NGOs weitertragen. Nach Einschätzungen von NGOs haben diese Netzwerke eine weitaus größere Wirkung als z.B. Informationsmaterial.

4.1.5.6 Verfahren allgemein

Die maximale Aufenthaltsdauer in Zentren beträgt ein Jahr, unabhängig vom Stand des laufenden Asylverfahrens. Erhält eine Person eine Abschiebebescheinigung, kann sie bis zu einem weiteren Jahr in geschlossenen Zentren festgehalten werden. Können Geflüchtete innerhalb dieses Jahres nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, müssen sie entlassen und ihnen ein legaler Status gewährt werden.

Sind Geflüchtete länger als sieben Tage abwesend, wird ihr Asylverfahren durch den polnischen Staat eingestellt. Werden sie anschließend nach Polen rücküberstellt, halten sie sich vorerst illegal in Polen auf.

4.1.5.7 Sprache und Übersetzung

Sprachprobleme durchdringen alle Ebenen gesellschaftlicher Realität Geflüchteter. Da der polnische Staat keine Dolmetscher_innen finanziert und NGOs oft keine entsprechenden Mittel haben, sind Geflüchtete auf die Hilfe von Bekannten oder – oft problematischer – Mitarbeiter_innen des Grenzschutzes angewiesen. Letzteres bringt Geflüchtete besonders in der Kommunikation mit Ärzt_innen und Psycholog_innen in eine schwierige Situation. Spricht medizinisches Fachpersonal eine den Geflüchteten bekannte Sprache, möglicherweise aber auf einem anderen Sprachniveau, können schnell Missverständnisse in der Kommunikation entstehen. Selbst für die psychologische Untersuchung von Kindern werden keine Dolmetscher_innen durch den Staat bereitgestellt.

Probleme stellen insbesondere alle Sprachen dar, die nicht von der Majorität der Geflüchteten gesprochen werden, also z.B. Dari oder afrikanische Sprachen. Die Mehrzahl der Geflüchteten kommt aus Georgien oder Tschetschenien, einzelne NGOs haben Dolmetscher_innen für Russisch und Tschetschenisch.

Relevant wird Übersetzung bereits beim Aufgreifen nach Grenzübertritt: Bei der Entscheidung über die Transport- und Haftfähigkeit der Geflüchteten kann in der Regel keine Dolmetscher_in hinzugezogen werden. Besonders fatal wirkt sich das bei vulnerablen Personen aus, deren Gefährdung nicht offensichtlich ist, so z.B. bei Opfern von Vergewaltigungen oder sexueller Folter. Während der Erstaufnahmeprozedur auszufüllende Formulare liegen zwar als Beispielformulare auf Russisch, Englisch und Ukrainisch aus, müssen jedoch in der polnischen Sprache ausgefüllt werden.

Als ein besonders drastisches Beispiel mangelnder Übersetzung wurde die Versorgung eines Geflüchteten nach dessen Suizidversuch mit Hilfe von Google-Translator beschrieben.

4.2 Individuelle Ebene

4.2.1 Rassismus

Rassistische Diskriminierung zieht sich durch alle Bereiche der Gesellschaft. Geflüchtete werden nicht mehr als Opfer schwerer Not begriffen, sondern als „Parasiten der Gesellschaft“ imaginiert. Diskriminierung findet z.B. auf dem Arbeitsmarkt statt, sowohl auf der Ebene des Zugangs zu Arbeit als auch bei der Entlohnung. Rassistische Stereotype finden sich jedoch selbst unter Mitarbeiter_innen der NGOs in Aussagen über die Unreinlichkeit von Georgier_innen und die Unvereinbarkeit polnischer Kultur z.B. mit dem Islam der Tschetschen_innen. Als ungerecht wahrgenommen wird auch die schnellere ärztliche Behandlung Geflüchteter im insgesamt eher schlecht ausgestatteten polnischen Gesundheitssystem. Darin wird eine Bevorzugung gesehen: Wenn polnische Staatsbürger_innen bereits bis zu sechs Monate auf eine bestimmte Behandlung warten müssen, warum sollten Geflüchtete diese in einer kürzeren Frist erhalten? Auch medizinisches Fachpersonal ist davon nicht ausgenommen, was zu schlechterer Behandlung führen kann.

Nationalistische Einstellungen verbreiten sich schnell über das Internet und werden auf patriotischen Aufmärschen besonders zu Jahrestagen polnischer Nationalgeschichte auf die Straße getragen. Sie können u.U. in Gewalt gipfeln, wie Fälle von Brandstiftung in Wohnungen Geflüchteter (z.B. in Białystok) zeigen. Hier ermittelte die Polizei offensichtlich

erfolglos. Statistiken über rassistische Vorfälle führt z.B. die Gruppe „Nigdy Wiecej“¹².

4.2.2 Vulnerable Gruppen

4.2.2.1 Familien

Familien und alleinstehende Mütter mit Kindern können geschlossen untergebracht werden. Dabei soll laut Gesetz die Familieneinheit weitestgehend respektiert und erhalten bleiben. In seltenen Einzelfällen kann sich durch separate Rückführung von Familienmitgliedern im Rahmen der Dublin II-Verordnung eine getrennte Unterbringung in Polen ergeben. Familien werden in der Regel abhängig von ihrer Größe in einem oder zwei separaten Räumen untergebracht. Besonders große Familien können u.U. aus Platzmangel nicht immer geschlossen untergebracht werden. Die geschlossene Unterbringung von Familien erfolgt offensichtlich häufig getrennt von alleinstehenden Männern und Frauen, die ihrerseits auf getrennten Fluren inhaftiert werden. Alleinstehende Frauen können in einem speziellen Zentrum in Warschau untergebracht werden, bei besonderer Gefährdung auch außerhalb von Zentren in Privatwohnungen (vgl. 7.1.3 – private Unterbringung während des Verfahrens).

Die Integrationshilfe wird auch für kinderreiche Familien und alleinstehende Frauen mit Kindern lediglich für ein Jahr gewährt, ohne Möglichkeit der Verlängerung. Familien mit Kindern können eher einen tolerierten Aufenthaltsstatus bekommen, wenn ihre Kinder als gut integriert betrachtet werden und für diese aus einer Abschiebung ein Schaden entstehen könnte. Fälle von Familiennachzug sind offensichtlich eher die Ausnahme, obwohl das polnische Gesetz Geflüchteten drei Monate länger Zeit lässt, ein Einkommen, das den Unterhalt der Familie sichert, nachzuweisen als die EU-Direktive (sechs statt drei Monate).

4.2.2.2 Kinder

Kinder, auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), dürfen in geschlossenen Zentren untergebracht werden. UmF werden offensichtlich häufig im Zentrum in Ketrzyn einquartiert. Laut einer neuen Gesetzesänderung dürfen Kinder jedoch nur noch in zwei der sechs geschlossenen Einrichtungen inhaftiert werden, es befinden sich jedoch weiterhin Minderjährige in anderen geschlossenen Zentren. Zudem mangelt es an Identifikationsmechanismen, besonders um umF zu erkennen. NGOs empfehlen, generell auf die geschlossene Unterbringung von Kindern zu verzichten. Die psychologische Versorgung von Kindern ist unzureichend, sowohl wegen zu kurzer Präsenzzeiten von Psycholog_innen in den Zentren als auch aufgrund deren fehlender Spezialisierung. Es gibt anscheinend in keinem der Zentren spezielle Kinderpsycholog_innen. Hinzu kommen Sprachprobleme und fehlende Übersetzung (vgl. 7.1.5.7 – Sprache und Übersetzung). Die Kommunikation mit Minderjährigen – insbesondere in Bezug auf deren Asylprozess – ist nicht an die Auffassungskraft eines Kindes aus anderen Sprach- und Kulturräumen angepasst. Bezahlen NGOs eigene Kinderpsycholog_innen, wird diesen in geschlossenen Zentren u.U. verweigert, Kinder in ihren privaten Räumen zu befragen.

¹² http://www.nigdywiecej.org/index.php?option=com_content&task=view&id=246 (Stand 24.10.2013)

4.2.2.3 Traumatisierte und Folteropfer

Für viele Geflüchtete ist es ungewohnt und schwer, psychologische Hilfe anzunehmen („cultural barrier“) und über Flucht, Krieg und Trauma zu sprechen. Da der Großteil der Geflüchteten Krieg und Gewalt erlebt hat, werden diese Erfahrungen selten als Gründe, die z.B. gegen eine geschlossene Unterbringung sprechen, akzeptiert. Ist eine Person bereits geschlossen untergebracht, kann nur ein Gericht (das, das dem Zentrum räumlich am nächsten ist) entscheiden, ob eine Verlegung in ein offenes Zentrum möglich ist. NGOs können dazu Einschätzungen und Meinungen einreichen, es besteht jedoch der Verdacht, dass sich die Gerichte primär an den Aussagen des medizinischen Fachpersonals des jeweiligen Zentrums orientieren.

Trotz Verbesserungen in der Behandlung von Traumatisierten und Folteropfern werden weiterhin Abläufe bemängelt. So gibt es für Gewaltopfer die Möglichkeit, durch eine Psycholog_in der Ausländerbehörde angehört zu werden. Dieses Interview erfolgt jedoch eine Stunde vor der eigentlichen Asylanhörungs, was einerseits Verwirrung erzeugt, andererseits zeitlich nicht ausreicht, um die individuelle Situation zu bewerten.

4.2.2.4 Sonstiges

Zu einem der bedeutsamsten Missstände zählt das Fehlen jeglicher Identifikationsmechanismen für vulnerable Personen. Es existiert lediglich eine Prozedur für die Behandlung von Opfern von Menschenhandel und die gesetzliche Vorschrift, dass niemand inhaftiert werden darf, wenn die Inhaftierung eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt. Gesundheit wird in diesem Kontext jedoch nur als physisch verstanden, psychische Aspekte werden vollkommen ausgeklammert. NGOs versuchen jedoch durch Trainings Ärzt_innen, Psycholog_innen und Grenzschutz für den Umgang mit vulnerablen Gruppen zu sensibilisieren, die Methodik des Istanbul Protokolls zu implementieren und Verständnis für das Verfahren zu schaffen. So wissen Ärzt_innen bei der Einschätzung der Transport- und Haftfähigkeit teilweise nicht, dass es sich um eine Inhaftierung von bis zu einem Jahr Dauer handelt. Mit diesem Wissen würden sie u.U. gewissenhafter untersuchen. So genügt das Ausfüllen eines Papiers: Haftfähig: Ja/Nein und ein ärztlicher Stempel. Diese Trainings erfordern jedoch Geld und Zeit. Desweiteren plädieren NGOs dafür, dass ihre Einschätzungen von Einzelfällen vor Gericht stärker berücksichtigt werden.

Eine Forderung an internationale NGOs ist daher, Geflüchteten relevante ärztliche und psychologische Dokumente ins Polnische oder Englische zu übersetzen. Eine Identifikation vulnerabler Personen würde dies bereits bei Grenzübertritt erleichtern.

4.2.3 Situation der Tschetschen_innen

Offensichtlich fühlen sich viele Tschetschen_innen in Polen bedroht, die Szenarien reichen von Angst vor Gewalt bis hin zu Tötungen durch Gefolgsleute Kadyrows. Es gibt allerdings kaum ausreichend dokumentierte Fälle. Da laut Aussage von NGOs Tschetschenien offiziell in Polen nicht mehr als Kriegsgebiet anerkannt ist, ist es für Geflüchtete schwer, die Bedrohung ihres Lebens nachzuweisen und so Asylgründe geltend zu machen. Obwohl zu dem Thema selbst bei NGOs recht wenig Wissen vorliegt, scheint es sehr wahrscheinlich, dass auch Anhänger Kadyrows nach Polen migrieren oder zu Geflüchteten Kontakt halten. Dies ist äußerlich nicht erkennbar und erzeugt neben der realen noch eine generalisierte Angst. Geflüchtete haben Sorge, mit anderen zu sprechen,

ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, Angst, jemand könnte Informationen weitergeben. Hinzu kommt die Bedrohung durch die nahe Grenze, eine Abschiebung nach Tschetschenien bzw. Russland wiegt hier weitaus schwerer als eine Dublin II-Rückführung in ein weiteres europäisches Land. Diese Fälle sollten von den Behörden untersucht und in Europa ernst genommen werden.

4.2.4 Gründe für Weiterflucht

Ca. die Hälfte der in Polen erfassten Geflüchteten erreicht nicht das Erstaufnahmezentrum, d.h. sie entscheidet sich bereits nach dem ersten Aufgreifen für eine Weiterflucht. Nicht selten kommt es zu mehrfachen Fluchtversuchen, auch nachdem Geflüchtete im Rahmen der Dublin II-Verordnung wieder nach Polen zurückgeführt wurden.

Für die Gruppe der Geflüchteten, für die Polen als Zielland nicht in Frage kommt, die also direkt eine Weiterflucht in Erwägung ziehen, steht die Annahme im Vordergrund, in anderen europäischen Ländern bessere Aufnahme-, Schutz- und Lebensbedingungen vorzufinden. Dies wird häufig an die Erwartung geknüpft, mehr Geld zur Verfügung zu haben. Sprache spielt jedoch auch eine wichtige Rolle, wer z.B. Englisch spricht, wird eher ein englischsprachiges Land als Fluchtziel wählen. Weitere relevante Gründe sind Familie, Bekannte und Communities in anderen Ländern. Für Geflüchtete, die in Polen ihr Verfahren abwarten und einen negativen Asylbescheid erhalten, ist die Weiterflucht oft besser als die Rückkehr in ihre Herkunftsländer bzw. die endgültige Abschiebung abzuwarten. Es entscheiden sich jedoch auch Geflüchtete mit einem Aufenthaltsstatus, Polen Richtung Westen zu verlassen, hauptsächlich wegen fehlender Unterstützung und dem schwierigen Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt. Obdachlosigkeit und/oder fehlende Mittel und Ressourcen, sich und die eigene Familie ernähren zu können, sind Gründe zur Weiterflucht. Hinzu können Erfahrungen von Rassismus und Diskriminierung kommen.

4.3 Helfer_innen Ebene

4.3.1 Wahrnehmung eigener Effektivität

Bezogen auf ihre eigene Arbeit und die Ziele ihrer NGOs bewerten die Interviewpartnerinnen ihr Handeln als effektiv. Bezogen auf das polnische Asylsystem und die EU-Politik ist diese Bewertung eher ambivalent. Handeln auf dieser Ebene wird als reaktiv beschrieben, mit wenig Einfluss auf die Umsetzungspraxis der Dublin II-Verordnung. Monitoringprozesse können jedoch einen Einfluss auf Gesetzgebung und Durchführung haben. Die Arbeit mit Geflüchteten ist primär Einzelfallarbeit. Es werden vorhandene gesetzliche Möglichkeiten ausgenutzt, aber keine wirklichen Systemveränderungen geschaffen. NGO-Arbeit wird als Ergänzung, z.B. zum staatlichen Schulsystem, gesehen und kann hier Spielräume nutzen, zu denen Akteure des öffentlichen Dienstes aufgrund von gesetzlichen Regelungen der Zugang verwehrt ist. Die Wahrnehmung effektiver Einzelfallarbeit kann außerdem bedeuten, Beteiligte zu sensibilisieren und Individuen zu stützen. Als problematisch fallen immer wieder geringe personelle Kapazitäten und fehlende finanzielle Ressourcen auf. Ein weiteres Hindernis ist die Erreichbarkeit des jeweiligen Klientels. Durch bessere Zusammenarbeit zwischen NGOs und staatlichen Akteuren könnte nach Meinung der NGOs in dem vorhandenen

System sehr viel mehr erreicht werden.

4.3.2 Prognosen der politischen Entwicklung

Die potenzielle Entwicklung der Flüchtlingspolitik sehen die befragten NGOs ambivalent. Konstatiert wird jedoch, dass in der relativ jungen polnischen Asylgesetzgebung langsam Veränderungen und Korrekturen stattfinden. Die Übernahme einiger EU-Richtlinien wird als sinnvoll erachtet. Der Versuch eine Grundlage für einen Aufenthalt für Familien, deren Kinder bereits gut integriert sind, zu etablieren und auch der Versuch der polnischen Regierung, ein Identifikationssystem für Opfer von Gewalt und Trauma zu entwickeln, werden positiv bewertet. Aber anknüpfend an diese Punkte werden bereits negative Tendenzen in der Entwicklung gesehen. Einige EU-Richtlinien werden durchaus nicht als sinnvoll empfunden. Die Dublin II-Verordnung und damit die Rolle des polnischen Staates innerhalb der EU wird sehr kritisch betrachtet. In der Wahrnehmung einer Interviewpartnerin wurden in den vergangenen Monaten scheinbar sehr viel mehr Personen nach Polen zurück überstellt als im Jahr davor. Ihr Eindruck ist weiterhin, dass die Polizei und der Grenzschutz aktuell alles dafür tun, Geflüchtete aufzugreifen, in geschlossenen Zentren unterzubringen und so schnell wie möglich in ihre Herkunftsländer abzuschieben. Laut Statistiken ist die Zahl der positiv anerkannten Asylanträge in den letzten Jahren gesunken. In der Zusammenarbeit mit dem polnischen Staat bekommen die NGOs auch direkt mitgeteilt, dass aufgrund der Dublin II-Verordnung Polen Druck von anderen EU-Mitgliedsstaaten erhält, innereuropäische Migration bzw. Weiterflucht zu verhindern. Diese polnische und europäische „Abschottungspolitik“ gibt den NGOs das Gefühl einer gewissen Macht- und Perspektivlosigkeit im Sinne von möglicher Einflussnahme auf politische Entwicklung. Deswegen sehen einige der NGOs den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit eher auf der Einzelfallarbeit bzw. auf lokaler Ebene. Von staatlicher Seite werden immer wieder wirtschaftliche Gründe zur Verhinderung von Migration bzw. gegen Integrationsmaßnahmen von Geflüchteten in Polen angeführt.

4.3.3 Kooperation zwischen NGO und Staat

Alle befragten NGOs kooperieren mit dem polnischen Staat, werden u.U. gezielt zum Erstellen von Monitoringberichten, Rückmeldungen zu Gesetzesentwürfen oder zur Mitarbeit in themengebundenen Arbeitsgruppen (z.B. Integration und Schule) eingeladen. Resultate und Forderungen aus dieser Zusammenarbeit werden jedoch häufig aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht umgesetzt. Deswegen stellen einige NGOs den Sinn dieser Zusammenarbeit in Frage. Ein weiterer Grund ist die EU-Flüchtlingspolitik, insbesondere die Finanzierung von FRONTEX. Einige NGOs halten es für nicht nachvollziehbar, warum der Schutz der Grenze finanziert werden kann, aber nicht die Arbeit mit Geflüchteten. In der Einzelfallarbeit finden die Mitarbeiter_innen in der Regel eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit, obwohl diese nicht immer problemlos ist und ggf. effektiver genutzt werden könnte. Die Kooperation mit staatlichen Stellen beinhaltet außerdem Schulungen für Mitarbeiter_innen des Grenzschutzes. In manchen Fällen sucht auch der Grenzschutz die Kooperation mit NGOs. In Fällen der endgültigen Abschiebung in die Herkunftsländer der Geflüchteten ist keine Zusammenarbeit im Interesse der Geflüchteten möglich.

4.3.4 Kooperation zwischen NGO und Zentren

Die Zusammenarbeit zwischen NGOs und Mitarbeiter_innen der Zentren ist sehr unterschiedlich. In den meisten Fällen besteht Kontakt, der teilweise als positiv beschrieben wird. Die Mitarbeiter_innen der Zentren unterstützen das Engagement der NGOs, kontaktieren diese selber, ermöglichen den Zugang zu den Zentren. In anderen Zentren gibt es Schwierigkeiten mit der Zusammenarbeit, die in den Monitoringberichten dokumentiert wurden.

4.3.5 Forderungen der NGOs

Die geschlossenen Zentren werden von den NGOs als sehr strikt und gefängnisartig beschrieben. Deswegen wird gefordert, dass vor allem Kinder, Opfer von Gewalt oder Traumatisierte nicht in diesen Zentren untergebracht werden sollen. Es ist sehr schwierig, Geflüchtete aus geschlossenen in offene Zentren verlegen zu lassen. Daher fordern NGOs bereits für den ersten Kontakt mit den polnischen Grenzschutzbehörden ein funktionierendes Identifikationssystem zur Erkennung vulnerabler Gruppen zu implementieren, um deren Unterbringung in geschlossenen Zentren zu vermeiden. Auch in der Arbeit mit Geflüchteten in geschlossenen Zentren sollten die Mitarbeiter_innen des Grenzschutzes auf vulnerable Gruppen achten und dafür sorgen, dass gefährdete Personen in offene Zentren verlegt werden. Wenn Psycholog_innen oder Mediziner_innen von NGOs Gutachten über den Gesundheitszustand einer Person anfertigen, dann sollten diese Dokumente seitens des Grenzschutzes und des Gerichts ernst genommen und beim weiteren Handeln berücksichtigt werden. Um ihr juristisches Wissen besser im Sinne dieser Personengruppen nutzen zu können, sollten sich Anwälte_innen weiterbilden und sich mit den Problemen und besonderen psychischen Belastungen durch Inhaftierung von vulnerablen Personen beschäftigen. Das medizinische Personal arbeitet sowohl in den offenen als auch in den geschlossenen Zentren unter sehr schwierigen Bedingungen und ist durch den Kontakt mit diesen Patienten einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Für diese Tätigkeit sollte ihnen eine bessere Bezahlung geboten werden, auch im Sinne einer stärkeren Motivation. Außerdem werden mehr Möglichkeiten zur Finanzierung von Strafverteidiger_innen für Geflüchtete gefordert. Oft erfüllen staatliche Richtlinien und Praktiken zur Unterbringung, Versorgung und Unterstützung von Geflüchteten nur unzureichende Mindeststandards. Um die Arbeit der NGOs dauerhaft leisten zu können, braucht es gesicherte Finanzierungsmöglichkeiten.

Weitere Forderungen richten sich vor allem an internationale Akteure. Die Dublin II-Verordnung wird als Ressourcenverschwendung kritisiert. Statt strikt der Verordnung zu folgen, sollten z.B. familiäre und gesundheitliche Aspekte stärker mit einbezogen und ggf. auf eine Rückführung verzichtet werden. Bei Rückführungen im Rahmen der Dublin II-Verordnung nach Polen muss immer bedacht werden, dass dies in vielen Fällen die endgültige Abschiebung Geflüchteter in ihre Herkunftsländer bedeuten kann. Diese Zuspitzung erhöht das Angstniveau und hat bereits vor den realen Konsequenzen der Abschiebung psychologische Folgen für Geflüchtete. Bei einer Rückführung nach Polen sollten Mitarbeiter_innen ausländischer NGOs dafür sorgen, dass Dokumente und medizinisch-psychologische Gutachten den Geflüchteten auf Polnisch oder Englisch übersetzt werden, damit sie schnell für eine Einschätzung der Vulnerabilität in Polen genutzt werden können.

5 Fazit

In Zeiten weltweiter Finanzkrisen und einer Zuspitzung globaler kapitalistischer Ausbeutungsverhältnisse werden Flucht und Migration weiterhin als Einzelschicksale begriffen, die zwar bedauerlich, jedoch unter allen Umständen zu verhindern sind. Das mediale Echo und Äußerungen europäischer Politiker_innen - wie Bundesinnenminister Friedrichs zynische Reaktion¹³ auf die Bootskatastrophe vor Lampedusa - zeigen überdeutlich den Tenor europäischer Flüchtlingspolitik: Abschottung gegen jede Art irregulärer Migration, ein Wiedererstarken nationalstaatlicher Abgrenzung und die Verteufelung von „Schleuserkriminalität“, die nicht als Reaktion auf ein restriktives Migrationsregime begriffen wird, sondern als Grund, dieses weiter zu verschärfen. Der innereuropäische Umgang mit der aktuellen Krise und die maßgeblich von Deutschland mitbestimmte Austeritätspolitik illustrieren deutlich, dass Solidarität bereits an der Grenze des Nationalstaates halt macht und global derzeit nicht im Ansatz vorstellbar ist. Statt Verantwortung für post- und neokolonialistische Ausbeutung zu übernehmen, werden enorme Summen in Grenzüberwachungssysteme wie Frontex oder Eurosur investiert, um die europäischen Außengrenzen so unpassierbar wie möglich zu machen. Da die tödlichen Folgen des europäischen Grenzregimes derzeit in Italien, Griechenland und Malta drastischer und medial präsenter sind, geraten die östlichen Außengrenzen Europas auch bei NGOs nur selten in den Fokus. So ergab selbst eine ausführliche Internetrecherche keine genaue Opferzahl Geflüchteter in Polen¹⁴. Unsere Arbeit legt jedoch nahe, dass die menschenrechtlichen Bedingungen in Polen zumindest bedenklich sind und größerer Aufmerksamkeit bedürfen. So fällt besonders die Inhaftierung Minderjähriger, auch unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter auf. Fehlende Identifikationsmechanismen führen zu langfristiger Unterbringung vulnerabler Personen in geschlossenen Zentren, ihre Verlegung in offene Einrichtungen muss in langwierigen Verfahren im Einzelfall erkämpft werden. Alle Ebenen sozialer Realität Geflüchteter durchdringt das Problem mangelnder Übersetzungsmöglichkeiten, das besonders im Bereich medizinischer und psychologischer Hilfen akute Relevanz besitzt. Neben den fehlenden Dolmetscher_innen schränken Hindernisse in der Erreichbarkeit und die oft zu kurze Präsenzzeit von medizinischem Fachpersonal in den Zentren die Behandlung Geflüchteter ein. Die Erreichbarkeit von Zentren in der Peripherie ist auch beim Zugang zu Recht ein limitierender Faktor. Hinzu kommt hier, dass in Polen Anwälte_innen nicht ohne Zusatzqualifikation Prozessvertretung und Strafverteidigung übernehmen können und Geflüchteten so maximal Pflichtverteidiger_innen zur Verfügung stehen. Auch längerfristig scheint die Perspektive für Geflüchtete in Polen schlecht: Wer sich nicht in den schon für polnische Staatsbürger_innen prekären Arbeitsmarkt integrieren kann, muss seinen Lebensunterhalt von relativ spärlichen Transferleistungen bestreiten oder wird in illegalisierte Arbeit gedrängt. Die Leistungen während des Integrationsjahres werden zwar als angemessen beschrieben, können jedoch auch in begründeten Einzelfällen nicht verlängert werden. Armut, Obdachlosigkeit und in der Folge Weiterflucht sind offensichtlich keine seltenen Konsequenzen.

Problematisch scheint weiterhin die unklare Regelung, aus welchen Gründen Geflüchtete geschlossen untergebracht werden. Keine der polnischen NGOs konnte dafür Grundlagen nennen, die regelmäßig und verlässlich angewendet werden. Gleiches gilt für die

¹³ Siehe z.B. <http://www.sueddeutsche.de/politik/unglueck-vor-lampedusa-friedrich-sieht-keinen-aenderungsbefehl-bei-asylpolitik-1.1789960> (Stand 25.10.2013)

¹⁴ Ein eindrückliches Beispiel liefert die Seite <http://owni.eu/2011/03/04/app-fortress-europe-a-deadly-exodus/> (Stand 25.10.2013), die für Polen keinerlei Opfer dokumentiert.

geographische Verteilung auf die jeweiligen Zentren.

Generell stellen polnische NGOs das Dublin II-Verfahren in Frage. Sie haben außerdem mehrheitlich das Gefühl, auf europapolitische Prozesse und die konkrete Umsetzung keinen Einfluss nehmen zu können. Von ausländischen NGOs wünschen sie sich explizit, dass diese den Geflüchteten Übersetzungen relevanter (hier insbesondere medizinisch-psychologischer) Dokumente mit auf den Weg geben, sobald die Durchführung einer Rückschiebung nach Polen bekannt wird. Dies könnte eine geschlossene Unterbringung vulnerabler Personen vermeiden helfen.

Die besondere Gefährdung von Tschetschen_innen in Polen tauchte während unserer Befragung als Thema von selbst auf. Trotzdem scheint bemerkenswert, dass sich kaum eine Interviewpartnerin konkret zu möglichen Bedrohungsszenarien äußern konnte. Da zu diesem Thema wenige Informationen vorliegen, bedarf es hier einer ausführlichen weiteren Forschung.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass eine kritische Auseinandersetzung mit europäischer Migrationspolitik sich ebenfalls Richtung Osten orientiert, auch wenn hier aufgrund der relativ langen Landgrenze Flucht nicht mediale Bilder im Ausmaß Lampedusas produziert. Ein Umgang mit Geflüchteten, der ohne Haft und Diskriminierung auskommt und Geflüchtete als Handelnde mit eigenen Bedürfnissen und Interessen ernst nimmt, scheint uns aus menschenrechtlicher Perspektive notwendig. Die aktuelle EU-Migrationspolitik steuert jedoch weiterhin immer stärker in eine andere Richtung, die für die Durchsetzung von Eigeninteressen und Abschottung den Tod von Tausenden Menschen billigend in Kauf nimmt.

Literatur

Comité Belge D'Aide Aux Réfugiés (CBAR) – Belgisch Comite Voor Hulp Aan Vluchtelingen (BCHV): Polish asylum procedure and refugee status determination. Report following the mission to Poland from 12 to 15 September 2010. Brussels 2011

HFHR: Migration is not a crime. Warschau 2012
<http://www.hfhr.pl/wp-content/uploads/2012/12/Migration-is-not-a-crime.pdf> (Stand 16.10.2013)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (zitiert als: KOM): Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems, KOM(2007) 299 endgültig, Brüssel 2007

Müller, Doreen: Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens. Göttingen 2010

Project Cooperation: Seeking Protection in Europe – Refugees in Poland, the EU and at the External Borders. European Conference Series on Asylum. 14th European Conference on Asylum in Warsaw. 9th -12th October 2012 at Warsaw University (noch nicht veröffentlicht, liegt den Autor_innen vor)

Thiele, Heiner: „Migrationsmanagement“ in der EU . Die Dublin II Verordnung als Instrument der Migrationskontrolle, Berlin 2013 (liegt den Autor_innen vor)

Yilmaz-Günay, Koray: Auch nach 14 Jahren kein „gemeinsamer Raum für Schutz und Solidarität“. Was bringt das neue EU-Asyl-Paket? In: Newsletter des Migrationsrates Berlin-Brandenburg, No. 6, Berlin 2013, S. 3-5
<http://migrationsrat.de/dokumente/pressemitteilungen/MRBB-NL-2013-06-Leben%20nach%20Migration.pdf> (Stand 09.10.2013)